



## Wichtige Hinweise

**Sonstige Bezüge i. S. v. § 38a Abs. 1 Satz 3 Einkommenssteuergesetz (EStG)** sowie die hierauf **entfallenden Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung** sind **nicht zu erfassen**.

Nach der Lohnsteuerrichtlinie 115 Abs. 2 ist ein **sonstiger Bezug** der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, z.B.:

- 13. und 14. Monatsgehälter
- Einmalige Abfindungen und Entschädigungen
- Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden
- Jubiläumszuwendungen
- Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs
- Vergütungen für Erfindungen
- Weihnachtsszuwendungen
- Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden. Nachzahlungen liegen auch vor, wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt.

### Steuerfreie Einnahmen (§§ 3 bis 3c EStG)

Die steuerfreien Einnahmen nach §§ 3 bis 3c EStG bleiben bei der Ermittlung des Elterngeldes außer Betracht und sind deshalb nicht anzugeben. Dies betrifft alle in §§ 3 bis 3c EStG genannten Einnahmen, wie beispielsweise:

- Reisekostenvergütungen
- Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte
- Übungsleiterpauschale
- Geldwert vom Arbeitgeber überlassener typischer Berufskleidung
- Bergmannprämien
- Trinkgelder
- Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis in eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte nicht überschreiten
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags oder Nachtarbeit
- Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge
- Zuschüsse für Kinderbetreuung

Nicht zu den steuerfreien Einnahmen gehören aber beispielsweise Einnahmen aus einem sog. Mini-Job. Für diesen gilt lediglich die Besonderheit, dass er vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann. Steuerfreie Einnahmen sind auch hier herauszurechnen.

### Pauschal versteuerte Bezüge (§§ 40 bis 40b EStG )

Laufend bezahlte Fahrkostenzuschüsse und ähnliche Leistungen, für die eine pauschale Lohnsteuer entrichtet wird, sind gesondert auszuweisen.

---

## Weiterer Hinweis

Nach den gesetzlichen Regelungen hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt, die Angaben zur Steuerklasse, zum Kinderfreibetrag und zur Kirchensteuerpflicht sowie die Merkmale der Sozialversicherung zu bescheinigen, falls die einzelnen Lohn/Gehaltsabrechnungen vom Antragsteller nicht vorgelegt werden können bzw. nicht vollständig vorliegen.